

2455

Dienstag, 2. November 1948.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Ungarn.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 30. Oktober 1948.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

*Am 24. September 1948 beauftragten Sie eine Delegation mit der Aufnahme von Wirtschaftsverhandlungen mit Ungarn. Diese fanden vom 29. September bis zum 22. Oktober in Budapest statt und führten zu einer grundsätzlichen Einigung über den Waren- und Zahlungsverkehr in einem weiteren Wirtschaftsjahr.

I.

In einer Zusatzvereinbarung zum Abkommen vom 27. April 1946 über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ungarn wurde bestimmt, dass dieses Abkommen frühestens auf den 30. September 1949 unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden kann.

II.

Der gegenseitige Warenaustausch für die Zeit vom 1. Oktober 1948 bis zum 30. September 1949 wird sich wiederum im Rahmen programmatischer Listen abwickeln. Es war möglich, das Austauschvolumen im Vergleich zum Vorjahr wesentlich zu steigern. Der veranschlagte Wert der ungarischen Lieferungen beträgt ungefähr 80 Millionen Schweizerfranken. Die vereinbarten Kontingente werden jedoch voraussichtlich nicht in vollem Umfange ausgenützt werden können. Bei normaler Entwicklung der Dinge darf mit einer Einfuhr im Werte von 50 Millionen Schweizerfranken gerechnet werden. Ungarn wird hauptsächlich Futtermittel, Zucker, Kleinwild und Geflügel, Eier, Schlachtvieh, Fleischschweine, Sämereien, Holz, Gasöl, Textilien, Chemikalien und andere Halb- und Fertigfabrikate liefern. Den ungarischen Lieferbegehren konnte im grossen und ganzen entsprochen werden. Einzig beim Mais war angesichts unserer Verpflichtungen gegenüber Argentinien eine Herabsetzung des ungarischerseits gewünschten Kontingentes notwendig. Es war auch möglich, sich über eine Reduktion des Rotweinkontingentes von 60'000 hl auf 20'000 hl zu einigen.

./.

Bei der Aufstellung der Liste für den schweizerischen Export, welche 90 verschiedene Warenkategorien umfasst, konnte eine angemessene Berücksichtigung der traditionellen Struktur des schweizerischen Exportes durchgesetzt werden. Ungarn wird insbesondere auch Textilien, Uhren und Pharmazeutika beziehen, wobei festgelegt werden konnte, dass die ungarischen Einfuhrkontingente im Rahmen der vorhandenen Zahlungsmittel proportional ausgenutzt werden müssen.

Die Interessen unserer Landwirtschaft fanden die gewünschte Berücksichtigung durch Aufnahme eines Kontingentes für Zuchtvieh und eines für Käse.

III.

Der Zahlungsverkehr mit Ungarn wird sich nach dem bisherigen System abwickeln. Nach diesem kann Ungarn grundsätzlich frei über seine Disponibilitäten in der Schweiz verfügen, ist aber gehalten, stets auf einem besonderen Konto dem Total der angemeldeten Forderungen für schweizerische Lieferungen entsprechende Mittel zu unterhalten. Zur Vereinfachung wurde in einem vertraulichen Protokoll betreffend den Zahlungsverkehr vereinbart, dass diese variable Sicherstellung im Ausmass der angemeldeten Forderungen durch einen festen Betrag von 5,5 Millionen Schweizerfranken ersetzt wird.

Die im Verhandlungsprotokoll vom 25. Oktober 1947 erteilte Zusage einer "garantie de bonne fin" des Bundes für die Vorfinanzierung gewisser ungarischer Lieferungen durch schweizerische Banken wurde für ein weiteres Vertragsjahr im bisherigen Ausmasse aufrecht erhalten. Auf den ungarischen Wunsch, den Maximalbetrag von 5 Mio.SFr angesichts der Erweiterung des Austauschvolumens zu erhöhen, wurde unter Hinweis auf die noch ungelösten Probleme wirtschaftlicher Natur (Nationalisierung) nicht eingetreten.

IV.

Die Frage des Finanztransfers konnte gleich wie im Vorjahr geregelt werden, mit dem Unterschied, dass die Ungarische Nationalbank für den Zinsendienst sowie für die Abgeltung der Stillhalteforderungen im Tendersystem statt 3,5 Mio.SFr 5 Mio.SFr zur Verfügung gestellt hat. Die mit den Wirtschaftsverhandlungen parallel laufenden Besprechungen zwischen den schweizerischen Gläubigervertretern und dem ungarischen Finanzministerium führten ebenfalls zu einer Einigung über die Aufteilung des erwähnten Betrages auf die verschiedenen Gläubigergruppen.

- 3 -

V.

Während dieser Verhandlungen wurde auch die Frage des Schicksals des schweizerischen Eigentums in Ungarn zur Sprache gebracht mit dem Hinweis, dass auf schweizerischer Seite keinesfalls eine entschädigungslose Enteignung hingenommen werde, ganz abgesehen davon, ob dies offen auf Grund eines Nationalisierungsgesetzes geschehe, oder versteckt durch andere ungarische Massnahmen, welche geeignet sind, nach und nach die schweizerischen Investitionen zu entwerten. Ein geregelter wirtschaftlicher Verkehr zwischen der Schweiz und Ungarn sei nur möglich, wenn Ungarn zu einer loyalen Lösung dieses Problems Hand biete. Die schweizerischen Vorstellungen blieben nicht ohne Wirkung. Es wurde im Verhandlungsprotokoll vereinbart, dass zunächst die schweizerischen Behörden eine Liste sämtlicher schweizerischer Interessen in Ungarn überreichen, damit auf diplomatischem Wege die Legitimation der einzelnen Ansprüche abgeklärt werden kann. Dieses Prüfungsverfahren sollte bis Ende April 1949 beendet sein, und vom 1. Mai 1949 an haben auf Wunsch einer der beiden Regierungen zwischenstaatliche Verhandlungen über die Nationalisierungsfrage stattzufinden. Hinsichtlich des weiteren Vorgehens in diesem Zusammenhang wird Ihnen das Eidg. Politische Departement Antrag stellen.

VI.

Die neuen Vereinbarungen sind in folgenden Vertragsdokumenten, die wir Ihrer Genehmigung unterbreiten, festgelegt worden :

Zweite Zusatzvereinbarung zum Abkommen vom 27. April 1946 über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ungarn.

Protokoll der dritten Zusammenkunft der schweizerisch-ungarischen Regierungskommission vom 29. September bis 22. Oktober 1948 mit Warenlisten I und II.

Vertrauliches Protokoll zum Abkommen vom 27. April 1946 über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ungarn, betreffend den Zahlungsverkehr.

Vertraulicher Briefwechsel betreffend Verwendung eines Golddepots als globale Deckung.

Vertraulicher Briefwechsel betreffend provisorische Freigabe von Mitteln auf "Warenkonto 1945".

Vertraulicher Briefwechsel betreffend Speisung des "Provisorischen Finanzkontos".

./.

- 4 -

Vertraulicher Briefwechsel betreffend Verwendung der Mittel auf dem "Provisorischen Finanzkonto".

Vertraulicher Briefwechsel betreffend Stillhalteforderung der Schweizerischen Diskontbank in Nachlass-Liquidation.

Protokoll der schweizerisch-ungarischen Wirtschaftsverhandlungen vom 29. September bis 22. Oktober 1948."

Antragsgemäss werden daher

1. die vorzitierten Vertragsdokumente genehmigt und
2. die zweite Zusatzvereinbarung in die eidg. Gesetzsammlung aufgenommen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat und Handelsabteilung 12 Expl.), an das Politische Departement (8 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzolldirektion) und an die Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oger